

<p style="text-align: center;"><b>Landesversammlung der Jungen Union Bayern vom 03.-05. November in Erlangen / Herzogenaurach</b></p>	<p><u>Beschluss:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Angenommen  <input type="checkbox"/> Abgelehnt  <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  <input type="checkbox"/> Überweisung an</p>
<p>ANTRAG NR. A6  <b>Verbot der Kassenfinanzierung und Abschaffung der Apothekenpflicht für homöopathischer Mittel ohne Nachweis der Wirksamkeit</b></p>	<p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> Änderung:</p> <p>_____</p>
<p>ANTRAGSTELLER:</p> <p>Konrad Körner  KV Erlangen-Höchstadt  Johannes Eichelsdörfer  BV Mittelfranken</p>	

- 1 Die Junge Union fordert die Bayerische Staatsregierung, die CSU-Landtagsfraktion
- 2 und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag auf, auf eine gesetzliche
- 3 Regelung hinzuwirken, die es den gesetzlichen Krankenkassen untersagt, die
- 4 Finanzierung homöopathischer Mittel zu übernehmen, deren medizinischer Nutzen
- 5 nicht wissenschaftlich bewiesen ist. Die Apothekenpflicht für homöopathische
- 6 Mittel ist abzuschaffen.

**Begründung:**

Die gesetzlichen Krankenkassen stehen in den nächsten Jahren unter einem noch zunehmenden Kostendruck. Umso erstaunlicher ist es, wenn Krankenkassen, anscheinend um einer erhöhten Nachfrage von Seiten der Versicherten nachzukommen die Finanzierung homöopathischer Mittel übernehmen, deren medizinischer Nutzen nicht nachgewiesen oder sogar widerlegt ist.

Die Gemeinschaft der Versicherten hat einen Anspruch darauf zum Schutz der sozialen Sicherungssysteme, nur solche Medikamente zu finanzieren, deren medizinische Wirksamkeit außer Frage steht. Denn mit der Finanzierung durch die

gesetzliche Krankenkasse geht auch ein Qualitätssiegel einher, nachdem die Kostenübernahme dem Versicherten signalisiert ein erprobtes und verlässliches Mittel zu bekommen. Zwar dürfen aufwendige Testreihen ein homöopathisches Mittel nicht unbezahlbar machen, es kann jedoch nicht sein, dass die Kosten für Mittel übernommen werden, die nachweislich keinen medizinischen Nutzen haben können.

Auch die Apothekenpflicht solcher Präparate signalisiert dem Versicherten ein Heilmittel zu bekommen, dass der Gesetzgeber unter die besondere Beratungs- und Schutzpflicht der Apotheker gestellt hat. Bei homöopathischen Mitteln, die weder positiven noch negativen Nutzen haben, sondern schlicht keinen Effekt auf die Gesundheit haben, ist diese Sonderbehandlung nicht zu rechtfertigen.